

SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 61 " AN DER DORBEK "



Planzeichnung M. 1:1000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. mit § 82 der Landesbauordnung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 7.7.1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 " AN DER DORBEK ", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - , §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - GRZ** Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - TH** Grundflächenzahl
 - I** Traufhöhe 3.50 m über Gehweg
 - Z** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- H** nur Hausgruppen zulässig
 - SD 20°** Satteldach 20°
 - FD** Flachdach
 - Baugrenze**
- Straßenverkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 4 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - öffentliche Parkfläche
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Abwasser
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga** Garagen
- Geh-, und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- — — —** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Darstellung ohne Normcharakter

- — — —** Flurstücksgrenzen
- 104** Flurstücke
- ▨** Vorhandene Gebäude
- Knick
- 17** Hausnummer 1

Text

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 82 Abs. 4 LBO

1. Dachneigung und -form im Bereich der Hauptbaukörper. Es sind nur Flachdächer oder Satteldächer mit 20° Dachneigung zulässig.
2. Dacheindeckung im Bereich geneigter Dächer. Als Dacheindeckung sind nur rote oder rotbraune Dachpfannen zulässig.
3. Dachgestaltung. Gestaltung, Form, Neigung, Material und Farbe der Dächer sind einheitlich je Hauszeile auszuführen.

Geändert gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 23. MRZ. 1995 Rendsburg, den 29. MAI 1995 Stadt Rendsburg - Der Senat i.A.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 26. 03. 1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung am 02. 04. 93 erfolgt.

Stadt Rendsburg - Der Senat, den 7.10.1994

I.V.
(Brodersen)
Senator

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 19. 04. 1993 durchgeführt worden.

Stadt Rendsburg - Der Senat, den 7.10.1994

I.V.
(Brodersen)
Senator

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.12.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Rendsburg - Der Senat, den 7.10.1994

I.V.
(Brodersen)
Senator

Die Ratsversammlung hat am 16. 12. 1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Rendsburg - Der Senat, den 7.10.1994

I.V.
(Brodersen)
Senator

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. 1. 1994 bis zum 24. 2. 1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13. 1. 1994 in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt Rendsburg - Der Senat, den 7.10.1994

I.V.
(Brodersen)
Senator

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 7. 7. 1994 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 7. 7. 1994 gebilligt.

Stadt Rendsburg - Der Senat, den 7.10.1994

I.V.
(Brodersen)
Senator

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 7. 10. 1994 dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 08. 06. 1995 Az: IV 810q-512.113-58.135 (61) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind.

Stadt Rendsburg - Der Senat, den 13.07.1995

(Teucher)
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Rendsburg, den 13.07.1995

(Teucher)
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Stadt Rendsburg - Der Senat, den 13.09.1995

I.V.
(v. Allwörden)
Senator

Stadt Rendsburg - Der Senat Stadtbaumeister Planungs- und Vermessungsabteilung	
B. - Plan Nr. 61 " An der Dorbek "	
bearbeitet: U. Ha.	Datum: 27. 01. 1993 23. 11. 1993
Projekt - Nr.	Archiv - Nr. 04 - 66